

RS OGH 1936/1/22 2Ob1017/35, 1Ob262/70, 1Ob76/73, 1Ob635/83

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.01.1936

Norm

EheG §66

EO §293

LPfG §4

Rechtssatz

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltsforderungen sind, soweit sie das zur standesgemäßen Lebenshaltung erforderliche Masse nicht überschreiten, unpfändbar. Im Ausmaße ihrer Unpfändbarkeit kann gegen sie auch nicht aufgerechnet werden. Auch der im § 1266 ABGB begründete Unterhaltsanspruch der schuldlos getrennten Ehegattin ist als gesetzlicher Unterhalt anzusehen; den Charakter eines gesetzlichen Unterhaltsanspruches verliert er nicht dadurch, daß er zum Gegenstand eines Vergleiches wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 1017/35

Entscheidungstext OGH 22.01.1936 2 Ob 1017/35

SZ 18/17

- 1 Ob 262/70

Entscheidungstext OGH 10.12.1970 1 Ob 262/70

nur: Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltsforderungen sind, soweit sie das zur standesgemäßen Lebenshaltung erforderliche Masse nicht überschreiten, unpfändbar. Im Ausmaße ihrer Unpfändbarkeit kann gegen sie auch nicht aufgerechnet werden. (T1)

- 1 Ob 76/73

Entscheidungstext OGH 23.05.1973 1 Ob 76/73

Beisatz: Interessenabwägung erforderlich (T2) = RZ 1973/172 S 172 = SZ 46/55

- 1 Ob 635/83

Entscheidungstext OGH 29.06.1983 1 Ob 635/83

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0003881

Dokumentnummer

JJR_19360122_OGH0002_0020OB01017_3500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at